Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1908

6 (3.4.1908)

Gesetzes: und Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Sarfsrufe, den 3. Upril

1908.

Inhalt:

Berordnung. Ordnung für die Diocesanspnoden betr.

Berordnung.

Ordnung für die Diocesansnnoden betr.

Nach Beratung mit dem Generalspnodalausschuß und mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bestimmen wir unter Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1865 wie folgt:

I. Allgemeines.

edonalinisatic § 1. anarieredra 1

Die Diöcesanspnode ist die Bertretung der Diöcesangemeinde.

Bu ihrem Wirkungskreise gehört, abgesehen von der Berbescheidung der Diöcesankassenrechnung und der Genehmigung des Voranschlags, nach § 49 der Kirchenverfassung:

- 1. Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diöcese betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Bottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenwesen.
 - 2. Anordnung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens der Diöcese oder einzelner Kirchengemeinden dienlichen Maßregeln.
 - 3. Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, welche an den Oberkirchenrat oder an die Generalspnode gebracht werden sollen, und Erledigung der Borlagen des Oberkirchenrats.

Stimmberechtigte Mitglieder der Diöcesanspnode sind sämtliche ein Pfarramt in der Diöcese selbständig verwaltenden Geistlichen sowie die in den einzelnen Kirchengemeinden der Diöcese nach Maßgabe des § 47 der Kirchenverfassung gewählten weltlichen Vertreter (s. Unlage 1).

Beratende Stimme haben die Beistlichen der Diöcese, welche kein Pfarramt bekleiden (wie Anstaltsgeistliche, Militärpfarrer, Religionslehrer, Pastorationsgeistliche, Bikare), und die von den einzelnen Kirchenvorständen der Diasporagenossenschaften zur Synode etwa gewählten weltlichen Bertreter.

Mitglieder des Oberkirchenrats, welche in seinem Auftrag der Synode ans wohnen, haben ebenfalls beratende Stimme.

Mit Benehmigung der Synode kann auch einem Nichtmitglied zu einem Berhandlungsgegenstand das Wort gegeben oder die Berichterstattung übertragen werden.

§ 3.

Die Diöcesanspnode wird jährlich tunlichst in den Sommermonaten gehalten. Sie dauert in der Regel einen Tag, kann aber durch ihren Beschluß auch auf den nächstfolgenden Tag ausgedehnt werden.

Sie wird außerordentlich berufen nach Ermessen des Diöcesanausschusses mit Genehmigung des Oberkirchenrats oder auf Anordnung des letzteren.

II. Borbereitung der Diöcesansnnode.

Die Discelaninnobe ift die Parire. 4 g den Discelangemeinde

Bu Anfang des Jahres ordnet der Diöcesanausschuß die erforderlichen Wahlen der weltlichen Mitglieder an (s. Anlage 1) und fordert die Pfarrer und Kirchengemeinderäte auf, etwaige auf der Synode zu stellende Anträge mit Begründung dem Ausschuß zu übergeben.

Die Kirchengemeinderäte sind zu veranlassen, zur Benützung für den Hauptbericht (§ 5 Abs. 3) Berichte über den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinben zu erstatten.

Richt geeignete Anträge können vom Ausschuß zurückgewiesen, ungenügende Berichte zur Bervollständigung zurückgegeben werden. Wegen mangelhafter Berichterstattung oder wegen Berzögerung der Einsendung ist nötigenfalls Borlage an den Oberkirchenrat zu machen.

§ 5.

Nach Einkunft der Akten und Ablauf der zur Einbringung von Einsprachen bestimmten Frist von 14 Tagen prüft der Diöcesanausschuß die Wahlen, entscheidet über ihre Gültigkeit sowie über etwaige Einsprachen und Beschwerden. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so ordnet er fürsorglich die Vornahme einer neuen an.

Begen die Entscheidung des Ausschusses kann Beschwerde an die Synode erhoben werden, welche endgültig entscheidet (§§ 3 und 5 des Kirchl. Ges. v. 24. Fesbruar 1863, die Wahl der weltlichen Mitglieder für die Diöcesanspnode betr., K.B.Bl. 1863 S. 11).

Der Ausschuß bespricht sich über den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diöcese auf Grund der eigenen Wahrnehmungen und der eingekommenen Berichte, der Kirchenvisitationen und der darauf ergangenen Bescheide, über den an die Synode zu erstattenden Bericht, und überträgt den Entwurf desselben einem seiner Mitglieder.

Ort und Zeit der Synode sowie die Tagesordnung werden alsdann festgesstellt und soweit nötig die Gegenstände der Berhandlung einzelnen Mitgliedern der Synode zum Bortrag zugewiesen.

§ 6.

Der Dekan hat durch besonderes Ausschreiben an alle Pfarrämter und Kirchengemeinderäte der Diöcese etwa 4 Wochen vor dem Zusammentritt der Synode Ort und Zeit derselben sowie die Tagesordnung mitzuteilen*) und dem Oberkirchenrat unter Borlage der Tagesordnung Anzeige hievon zu erstatten.

Die Pfarrämter haben die empfangene Mitteilung, die Eröffnung an die zur Synode berufenen Kirchenältesten und die Berkundigung von der Kanzel dem Dekanat zu bescheinigen.

mullografie ald III. Berlauf der Diöcesanspnode.

§ 7. dendermed admissional market

Die Diöcesanspnode ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (§ 53 K. B.). Am Erscheinen verhinderte Mitglieder haben sich zu entschuldigen.

ifftsordnung für die Kirchengemeinde-

^{*)} Es empfiehlt sich auch etwa die Bekanntgabe in öffentlichen Blättern.

§ 8.

Den Borsitz führt der Dekan oder sein Stellvertreter. Die Synode wird von dem Vorsitzenden mit einer Ansprache und mit Gebet eröffnet und mit einem Segenswunsch geschlossen.

§ 9.

Zunächst erfolgt die Wahl zweier Schriftführer. Der erste führt das Protokoll, der andere vertritt ihn, wenn er selbst sprechen will, und steht im übrigen dem Borsitzenden zur Verfügung.

§ 10.

Der Borsitzende stellt sodann das Ergebnis der Wahlen zur Synode fest, berichtet über die Beschlüsse der letzten Synode, den hierauf ergangenen Bescheid des Oberkirchenrats, den Bollzug der Beschlüsse, die etwa hervorgetretenen Hindernisse und die dagegen getroffenen Maßnahmen.

§ 11.

Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich, sie werden geheim auf den Antrag von drei Mitgliedern, wenn nach Entfernung der Zuhörer die Synode densselben zum Beschluß erhebt (§ 48 K. B.).

Sell. berielben abmie bie Kogen 12.18

Nur die durch die Tagesordnung bezeichneten Begenstände kommen zur Berhandlung.

Alle Anträge sind in genauem Wortlaut schriftlich einzureichen.*)

Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Borsigende.

Für die Abstimmungen in der Versammlung und für die Aufrechterhaltung der Ordnung finden die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindesversammlung sinngemäße Anwendung.

Mitglieder des Oberkirchenrats (vgl. § 2) dürfen zu jeder Zeit das Wort verlangen.

^{*)} Hiebei sind insbesondere auch etwaige schon frühere über denselben Gegenstand ergangene Bescheide des Oberkirchenrats zu berücksichtigen. Dieselben sind zu diesem Zweck in dem alphabetischen Register zum K. G. u. B. Bl. vorzumerken. D S. B. 1900 S. 95.

§ 13.

Das Protokoll hat zu enthalten:

- a. Die Namen der anwesenden Mitglieder; bezüglich der abwesenden ist soweit möglich in Kürze der Grund des Nichterscheinens anzugeben.
 - b. Die Verhandlungsgegenstände mit kurzer Angabe des Berlaufs (unter Namhaftmachung der einzelnen Redner) und des Ergebnisses der Verhandlungen; die zur Beratung und Abstimmung gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse sind in wörtlich treuer Fassung, die Beschlüsse außerdem tunlichst mit Angabe der Stimmenzahl dafür und dagegen aufzunehmen.

c. Die auf der Synode gemäß §§ 52 und 55 der Kirchenverfassung vorzunehmenden Wahlen (s. Anlage II).

Das Protokoll wird am Schlusse der Berhandlung verlesen und von dem Bor- sitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet.

IV. Beidafte nach der Diocesaninnode.

§ 14.

Innerhalb acht Tagen nach Beendigung der Synode ist eine von dem zweiten Schriftführer gesertigte, von dem Vorsitzenden und beiden Schriftführern beglaubigte Abschrift des Protokolls nebst allen Beilagen durch den Dekan mit Beibericht an den Oberkirchenrat einzusenden.*)

Über die Wahl des Dekans ist behufs Einholung der oberkirchenrätlichen Bestätigung besonderer Bericht unter Angabe der Stimmenzahl zu erstatten-

§ 15.

Der Diöcesanausschuß hat die Beschlüsse der Spnode und die darauf ergehenden oberkirchenrätlichen Bescheide (§ 18) den Kirchengemeinderäten der Diöcese zur Eröffnung an die Kirchengemeindeversammlung (§ 22 K. B. u. Berh. d. Gen.= Spn. 1904 S. 172) und, soweit es geeignet erscheint, zur Verkündigung in der Kirche mitzuteilen. Er bringt, soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt, die Beschlüsse zum Vollzug. Über letzteres ist der nächsten Spnode Nachweis zu geben (vgl. § 10).

^{*)} Die Einsendung der Wahlprotokolle, der statistischen Tabellen und der Berichte aus den Einzels gemeinden ist nicht erforderlich. — Die Rückgabe der von den Diöcesanausschüssen für die Synoden erstatteten Gesamtberichte (§ 7) erfolgt durch den Oberkirchenrat in der Regel erst nach Erlassung des allgemeinen Diöcesanbesches. — Die statistischen Tabellen für die Diöcesen sind jährlich spätestens dis 1. Juli dem Oberkirchenrat einzusenden (K. B. u. B. Bl. 1900 S. 188).

Cracbuilles ber Ber-

VI.

§ 16.

Uber die Diaten und Reisekosten der Mitglieder der Snnode werden von dem Dekanat zwei besondere Berzeichnisse - eines für die geistlichen, das andere für die weltlichen Mitglieder - gefertigt und dem Oberkirchenrat vorgelegt (1. Unlage 111).

\$ 17.

Der Oberkirchenrat gibt auf die Berhandlungen der sämtlichen Diöcesansnnoden jährlich einen allgemeinen Bescheid. Soweit nötig werden Antrage und Beschlusse einzelner Synoden besonders verbeschieden (vgl. § 15).

Karlsruhe, den 31. Märg 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Selbing.

14. Gefcafte nach ber Dibcefanignobe.

Biegler.

Innerhalb acht Aogen nach Bendigung ber Spnobe ift eine von bem gweiten

Schriftlicher gefertigte von bem Borliffenber und beiben Schriftlichrern beglaubigte

Uber die Wahl des Dougus ill bedag Einholnun der oberkirchenrätlichen

Cröffmung au die Kirchengemeindeversamminna (g 22 A. A. n. Werk, b. Gen .

String militatellen. Er bemet, foweit bies in leiner Auffändigkeit tiegt, die Be-

miendung ber Babiprotobolle, ber foit fiem Tabellen und ber Beeichte aus ben Cingol-

gemeinden de nicht mierbeild. Die Richard er von der Wischungsfähligt, für die Condum er abeim Gefonmerkeinen gemeinde auch bei Oberbuchene in der diest und Geschung des allerheiten, Tilselage bejopilde. Die franzussen Fabellun für die volleren und jehrlich felkliche die f. Dies dem Oberbuchtungeren

eingnfenben (A G. u. B. 26. 1900 S. 188).

in biefem Fall die relative E.I spolnte init und bei gleicher Glimmengabl

Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diöcesanspnode.

1. Die weltlichen Abgeordneten zur Diöcesanspnode werden von den Kirchenältesten jedes Kirchengemeinderats aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der früheren Kirchenältesten durch absolute Mehrheit in geheimer Stimmgebung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt in der Art, daß jede Bemeinde so viele Älteste wählt, als Pfarrstellen in ihr vorhanden sind. Jedes Jahr tritt die Hälfte aus (§ 47 K.B.).

In zusammengesetzten Kirchengemeinden wählen die Kirchenältesten des Gesamtkirchengemeinderats.

2. Wo mehrere Abgeordnete zu wählen sind, hat dies immer in einem Wahlgang zu geschehen.

Bei der Wahl muß mehr als die Hälfte der weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderats anwesend sein (§ 41 K.V.).

Bur Wahl ift die absolute Mehrheit der Abstimmenden erforderlich.

Sind 3. B. in der Gemeinde 4 Alteste, so mussen wenigstens 3 zur Wahl erschienen sein, und von diesen muß der Gewählte 2 Stimmen erhalten haben; bei 5 Altesten mussen 2 Stimmen erhalten haben; bei 4 Anwesenden beträgt die absolute Mehrheit 3, bei 6 Anwesenden 4.

Die etwa als ungültig beanstandeten Stimmzettel werden bei Berechnung der Mehrheit mitgezählt; Stimmzettel hingegen, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, also unbeschriebene Zettel bleiben außer Betracht und gelten als nicht abgegeben.

3. B. wenn von 4 abgegebenen Stimmen 2 auf A lauten, 1 auf B, 1 Zettel als ungültig erklärt wird, so zählt der ungültige Zettel bei Berechnung der Mehrheit mit und A hat mit den 2 Stimmen daher nicht die absolute Mehrheit. Wenn aber von 4 abgegebenen Stimmen 2 auf A fallen, 1 auf B und 1 Zettel unbeschrieben abgegeben wird, so bleibt dieser leere Zettel außer Betracht; es hat also A mit 2 von 8 Stimmen die absolute Mehrheit.

Ist die absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist folgendes zu beachten:

- a. Wenn nur 2 Personen in Vorschlag gekommen sind, deren jede die Hälfte der Stimmen erhalten hat, so tritt zwischen ihnen sogleich die Entscheidung durchs Los ein (§ 41 der Wahlordnung).
- b. Andernfalls hat eine zweite Abstimmung stattzufinden. Bei dieser darf nur zwischen den beiden gewählt werden, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn mehrere gleichviele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter diesen mehreren statt. Es entscheidet

in diesem Fall die relative Stimmenmehrheit und bei gleicher Stimmenzahl das Los (§§ 41 und 42 der Wahlordnung).

3. B. von 6 Altesten sind 5 erschienen; bei der ersten Abstimmung erhalt A 2, B 2 Stimmen, C 1 Stimme; absolute Mehrheit ist also nicht vorhanden, daher zweite Abstimmung ersorderlich. In dieser erhalt A 2, B 1 Stimme, 2 Zettel werden leer abgegeben. A hat dann die relative Mehrheit und ist gewählt.

Wenn von 6 Kirchenältesten A 2, B 2, C 2 Stimmen erhalten, so findet zweite Abstimmung statt. Wenn in dieser A 2 Stimmen erhält, B 1 Stimme und C 1 Stimme, während 2 Zettel leer abgegeben wurden, so ist A mit relativer Mehrheit gewählt.

3. In dem Protokoll sind über etwaige Ungültigkeitserklärung von Stimmen und über etwa erforderliche Losentscheidung oder zweite Abstimmung entsprechende Bemerkungen zu machen.

Stimmzettel, welche zu einer Entscheidung über Bültigkeit oder Ungültigkeit Beranlassung gegeben haben, sind dem Protokoll beizuheften.

- 4. Die weltlichen Mitglieder der Diöcesanspnoden sind nach § 47 K.B. auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen; jedes Jahr tritt die Hälfte aus. Das Umt gilt also für zwei ordentliche (und für etwa während der Zeit stattsindende außerordentliche) Diöcesanspnoden; es erlischt unmittelbar vor dem Zusammentritt der dritten Synode. Legt ein weltliches Mitglied seine Stelle nieder oder stirbt es, so ist für den Rest der Dienstzeit ein Stellvertreter zu wählen, unmittelbar vor einer Synode jedoch nur dann, wenn noch die vierzehntägige Frist frei ist, während welcher nach § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1863 Einsprachen und Beschwerden gegen die Wahl erhoben werden können. Wenn ein weltsiches Mitglied erkrankt oder aus anderen Gründen auf der Synode zu erscheinen verhindert ist, so wird keine Wahl nötig, es fällt dann eben die Stimme aus, auch wenn dadurch die Zahl der weltlichen und geistlichen Stimmen ungleich wird.
- 5. Ein auf zwei Jahre in die Diöcesanspnode gewählter Kirchenältester verliert dadurch, daß er bei einer inzwischen stattsindenden Erneuerungswahl nicht wieder in den Kirchengemeinderat gewählt wird, oder dadurch, daß er auf andere Weise aus dem Kirchengemeinderat ausscheidet, sein Mandat zur Diöcesanspnode nicht, da er als früherer Kirchenältester wählbar ist.
- 6. Ein Kirchenältester muß, um als weltlicher Abgeordneter eine Gemeinde in der Diöcesanspnode vertreten zu können, seinen dauernden Aufenthalt in der Gemeinde haben: daher kann ein Ältester, wenn er nach seiner Wahl, aber vor Abhaltung der Spnode seinen dauernden Aufenthalt in einer andern Gemeinde nimmt, nicht mehr als Abgeordneter seiner früheren Gemeinde auf der Spnode erscheinen.

7. Muster für ein Prote	okoll.		
Beschehen	an A Sonisk	den	19
Bon den we sind sind mithin mehr Bei der in geheimer Wahl eines Abgeordnete Diöcesanspnode) ist das (Hier Ramen der Kirchenäl Andreas Schneider 1. 2. 3. 4, zusa Es ist (sind) hiernach (Ergibt sich bei der ersten Assonia kamen und jede entschied für erreicht ist, wurde zu einer zweiten Hier Ramen der Kirchenättesse Es ist (sind) hiernach	eltlichen Mitgliedern or als die Hälfte ar Abstimmung durch n zur Diöcesanspne Ergebnis folgendes testen, welche Stimmen emmen 4 Stimmen. Xaver mit absoluter Stimmung keine absolute se mit der gleichen Zahl vor In den andern Fällen is Abstimmung geschritten.	nwesend. verschlossene St ode (von : rhalten haben, und huber 1. 2, zusamm nenmehrheit ger Wehrheit, so ist hier zu setzen: "Da das Ergebnis ist solt en haben, und Zahl	Rirchengemeinderat immzettel vollzogene Ubgeordneten zu Zahl der Stimmen. 3. Sen 2 Stimmen u. s. f.). vählt: zu seigen, falls nur zwei Perde das Los gezogen. Diese eine absolute Mehrheit nick gendes: der Stimmen.
mschool (lino) hiernach	Accel mag warmer	ID THE PERSON	Suerft mirb ber
	Bur Beurkunds (Unterschrift des die Wahl	Automotive to	52 der 9.9. verle
	ameriage of the Bull	Detremoen. y man me	nisgefülft, verlotoffi erfelden ergibt fic:
. 4. 5. 8. 7. 8. 9, 10, 11. 12.			
	1.0203		Dfarrer
	100 100 100 100 100 100 100 100 100 100	and all terral	
geschritten Bundifff merben	.W.A total golden		
Diocesanausiculles auf die			
austrelen:			
THE STATE OF THE S			nd Mirchengemeinder
ein Borgenger in Mini eine ge			
	O Ji Jeo Chi(St) talki sh	marks being set a	ingliff ald oil migration

Unlage II.

Die von der Diöcesanspnode vorzunehmenden Wahlen des Dekans (§ 52 K.V.), des Stellvertreters des Dekans, der geistlichen und weltlichen Mitsglieder des Diöcesanausschusses und des geistlichen und weltlichen Ersatze mannes (§ 55 K.V.).

Muster für die betreffende Stelle des Protokolls der Diöcesans innode (§ 13c der Ordnung für die Diöcesanspnode).

Man Schreitet nun zu den Bahlen.

Zuerst wird der Dekan auf die Dauer von sechs Jahren*) gewählt. Nachdem § 52 der K.B. verlesen war, werden die Stimmzettel ausgeteilt, von den Wählern ausgefüllt, verschlossen und in einem passenden Gefäß gesammelt. Bei Eröffnung derselben ergibt sich:

Es haben Stimmen erhalten :

1.	Pfarrer		pon	1. 2. 3. 4. 5	. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
2.	Pfarrer		von		
	Somit	ist Pfarrer	von		gewählt.

Der Bewählte nimmt die Bahl an.

(Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist nach § 52 Abs. 2 K.B. zu verfahren und im Protokoll das entsprechende zu bemerken).

Es wird nun zu den Wahlen gemäß § 55 K.B. geschritten. Zunächst werden gewählt ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Diöcesanausschusses auf die Dauer von zwei Jahren**), da die Mitglieder Pfarrer von und Kirchengemeinderat von austreten.

^{*)} Jeder Dekan wird auf fechs Jahre gemahlt, gleichviel wie lange fein Borganger im Umt war.

^{**)} Benn Mitglieder des Diöcesanausschusses oder Ersatzmänner vor Ablauf ihrer Amiszeit ausgeschieden sind Wahlen für die Restzeit der Ausgeschiedenen nötig sallen (vgl. K. G. u. B.Bl. 1898 S. 163), so ist dies im Protokoll entsprechend zu bemerken.

Es erhalten Stimmen:	
1. Pfarrer von	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
2. A.G.Rat pon	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
3. Pfarrer von	
4. K.B.Rat von	1. 2. 3.
Es sind somit gewählt: Pfarrer	non und
Kirchengemeinderat von	Diese nehmen die Wahl an.
Es folgt die Wahl eines geistlichen und ei	
auf die Dauer von zwei Jahren*).	A STATE OF THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE
Es erhalten Stimmen:	
1. Pfarrer von	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
2. K.B.Rat von	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
3. Pfarrer pon	1. 2. 3.
4. A.B.Rat von	1. 2. 3.
Es sind somit gewählt: Pfarrer	
Kirchengemeinderat von	. Diese nehmen die Wahl an.
Man wählt schließlich den Stellvertreter	des Dekans auf die Dauer eines
Jahres.	ocs Denuits and on Camp
Es erhalten Stimmen:	
1. Pfarrer von	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
2. Pfarrer von	
(Die Wahlen der Diöcesanausschußmitglieder, der Ersahn	
geheime Stimmgebung nicht vorgeschrieben ist, auch durch Juru Biderspruch erhoben wird. D.S.B. 1896 S. 52. Anders bei	if erfolgen, wenn von keinem mitigited bet Synobe
vorgeschrieben ist. Bei der Wahl durch Zuruf lautet das Protokoll etwa:	
Es folgen die Wahlen gemäß § 55 A.B.	The state of the s
Pfarrer schlägt vor, diese We einstimmig angenommen.	ahlen durch Zuruf zu vollziehen; diefer untrag with
Pfarrer schlägt als Ausschußmitglied	er auf 2 Jahre vor den Pfarrer
und Kirchengemeinderat . Einstimm	ig angenommen.
Kirchengemeinderat und Kirchengemeinderat	. Einstimmig angenommen.
Pfarrer schenfalls einstimmig angenommen).	des Dekans vor den Pfarrer
*) Die Wahl der Ersatymänner ift nur alle zwei Jahre	vorzunehmen, es sei denn daß wegen Ausscheidens

^{*)} Die Wahl der Ersatzmänner ist nur alle zwei Jahre vorzunehmen, es sei denn daß wegen Ausscheidens in der Zwischenzeit Wahl für die Restzeit stattzufinden hat; vgl. Anmerkung **) auf Seite 74.

VI.

Um Schlusse des Protokolls ist die nach den Wahlen sich ergebende neue Busammensetzung des Diöcesanausschusses ersichtlich zu machen, etwa:

Der Diöcesanausschuß ist hiernach zusammengesett wie folgt:

Dekan von Stellvertreter des Dekans (für ein Jahr).

Beiftliche Mitglieder des Diocesanausschuffes:

Pfarrer pon non Pfarrer pon pon bis

Weltliche Mitglieder des Diöcesanausschuffes:

Rirchenältester von von Rirchenältester von non

Erfagmänner:

non ... Pfarrer non bis Rirchenältester pon pon

Baden-Württemberg

Unlage III.

Behandlung der Kostenverzeichnisse (§ 16 der Diöc.=Gnn.=Ordg.)

Nach Berordnung vom 23. Mai 1874, K. B. Bl. S. 21, erhalten sämtliche Mitglieder, auch die am Ort der Synode wohnenden, 5 M und Vergütung der Reisekosten; wenn Übernachten nötig, erhalten die auswärtigen Mitglieder die gesordnete Diät nach der Diätenordnung und Reisekosten — vgl. auch § 33 der Dekanatsordnung —.

Die Gebühren und Reisekosten können sofort auf der Synode gegen Empfangsbescheiniqung ausbezahlt werden.

Das Dekanat legt zwei getrennte Berzeichnisse an den Oberkirchenrat vor, das eine für die geistlichen Mitglieder, deren Kosten auf die Allgemeine Kirchenkasse entfallen, das andere für die weltlichen Mitglieder, deren Kosten die Diöcesankasse zu tragen hat. In dieses letztere Berzeichnis werden auch diesenigen Geistlichen aufgenommen, welche der Synode zwar mit beratender Stimme anwohnen, aber nicht zur regelmäßigen gottesdienstlichen Bedienung der Gemeinde beigezogen sind (wie Anstalts=, Militärpfarrer, Religionslehrer). Die Kosten für diese trägt ebenfalls die Diöcesankasse.

Der Oberkirchenrat weist die von der Diöcesankasse vorschüßlich ausgelegten Kosten für die Geistlichen zum Ersatz auf die Allgemeine Kirchenkasse an; für die weltlichen Abgeordneten und die obenerwähnte besondere Klasse von Geistlichen (Anstalts=, Militärpfarrer und Religionslehrer) gibt er die Genehmigung zur Answeisung auf die Diöcesankasse.

Mufter für die Roftenverzeichniffe:

Kostenverzeichnis für die (geistlichen) Abgeordneten

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Wohnort	Name des Abgeordneten	Diät	Reife Bahn	ekosten : Wagen *) M I	Gesamt= summe	Empfangs- bescheinigung des Abgeordneten	Be- merkungen**
Debit in in	a Melocutations of the Distract of					gang bee liizhii kelichie hat ilk	Seri City

am

*) Durch Quittung zu belegen.

aur Diöcesansnnode in

Buchdruderei 3. 3. Reiff in Rarlsrube.

^{**)} Inobefondere über Bahnklaffe, Anfang- und Endftation, bei Übernachten auch Tag und Stunde der Abreife und Rücklunft.